



ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2022)0082

Faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einer fairen und einfachen Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (Folgebemaßnahmen des Europäischen Parlaments zu dem im Juli vorgelegten Aktionsplan der Kommission und zu den 25 Initiativen der Kommission in den Bereichen Mehrwertsteuer, Unternehmensbesteuerung und Individualbesteuerung) (2020/2254(INL))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2020 mit dem Titel „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“ (COM(2020)0312),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 2020 mit dem Titel „Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus“ (COM(2020)0313),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 7. April 2016 über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer „Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum: Zeit für Reformen“ (COM(2016)0148),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Ein Jahr nach dem Ausbruch von COVID-19 – die fiskalpolitische Reaktion“ (COM(2021)0105),
- unter Hinweis auf die zur Annahme anstehenden Vorschläge der Kommission, insbesondere zur Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB), zur Gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)¹ und zum Paket zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft², sowie auf die Standpunkte des

¹ Vorschlag vom 25. Oktober 2016 für eine Richtlinie des Rates über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) (COM(2016)0685) und vom 25. Oktober 2016 über eine Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) (COM(2016)0683).

² Das Paket besteht aus der Mitteilung der Kommission vom 21. März 2018 mit dem Titel „Zeit für einen modernen, fairen und effizienten Steuerstandard für die digitale Wirtschaft“ (COM(2018)0146), dem Vorschlag vom 21. März 2018 für eine Richtlinie

Europäischen Parlaments zu diesen Vorschlägen,

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Januar 2019 „Auf dem Weg zu einer effizienteren und demokratischeren Beschlussfassung in der Steuerpolitik der EU“ (COM(2019)0008),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Titel „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020)0067),
- unter Hinweis auf den inklusiven Rahmen der OECD/G20 zum Aktionsplan gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) vom Oktober 2015,
- unter Hinweis auf den 2018 angenommenen Zwischenbericht zum inklusiven Rahmen der OECD/G20 mit dem Titel „Tax Challenges Arising from Digitalisation“ (Steuerliche Herausforderungen aufgrund der Digitalisierung) und das im Mai 2019 angenommene Arbeitsprogramm zur Entwicklung einer Konsenslösung für die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben,
- unter Hinweis auf die Berichte über Entwürfe für die erste Säule und die zweite Säule, die am 14. Oktober 2020 vom inklusiven Rahmen der OECD/G20 angenommen wurden, sowie auf die Ergebnisse einer von der OECD durchgeführten Wirtschaftsanalyse und Folgenabschätzung,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2021 mit dem Titel „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ (COM(2021)0251),
- unter Hinweis auf den von der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission am 18. Mai 2021 vorgelegten Jahresbericht über Besteuerung 2021 – Überprüfung der Steuerpolitik in den EU-Mitgliedstaaten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Internationalen Währungsfonds mit dem Titel „Taxing Multinationals in Europe“ (Besteuerung multinationaler Konzerne in Europa), European and Fiscal Affairs Department, 2021, Nr. 21/12,
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der verschiedenen G7-, G8- und G20-Gipfel zu internationalen Steuerfragen,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2015 mit Empfehlungen an die Kommission zur transparenteren Gestaltung, Koordinierung und Harmonisierung der Politik im Bereich der Körperschaftsteuer in der Union³,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen im Zusammenhang mit TAXE-Sonderausschüssen, nämlich vom 25. November 2015 zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAX 1)⁴, vom 6. Juli 2016 zu

des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (COM(2018)0147), dem Vorschlag vom 21. März 2018 für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen (COM(2018)0148) und der Empfehlung der Kommission vom 21. März 2018 bezüglich der Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz (C(2018)1650).

³ ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 74.

⁴ ABl. C 366 vom 27.10.2017, S. 51.

Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung (TAX 2)⁵ und vom 26. März 2019 zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX 3)⁶,

- unter Hinweis auf seine Entschliebung und seine Empfehlungen vom 13. Dezember 2017 im Anschluss an die Untersuchung zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA)⁷,
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung zur Umsetzung der EU-Anforderungen für den Austausch von Steuerinformationen: Fortschritte, Erkenntnisse und zu überwindende Hindernisse (2020/2046(INI)),
 - unter Hinweis auf seine Entschliebung zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“) (2020/2258(INI)),
 - gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0024/2022),
- A. in der Erwägung, dass die beispiellosen Auswirkungen und das Ausmaß der COVID-19-Krise auf die Wirtschaft zu einem Rückgang der Steuereinnahmen und einem Anstieg der Schulden und der öffentlichen Ausgaben zum Schutz der Gesellschaft und der Wirtschaft geführt haben, was sich in einem starken Anstieg der Staatsverschuldung niederschlägt; in der Erwägung, dass durch Steuervermeidung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung die Einnahmen der Staaten gemindert und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Steuersysteme und Steuergerechtigkeit geschwächt werden; in der Erwägung, dass es entscheidend darauf ankommt, gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung vorzugehen und gleichzeitig die Steuern auf einem Niveau zu halten, mit dem das nachhaltige Wachstum der Wirtschaft und die wirtschaftliche und soziale Erholung der Union unterstützt werden sowie die Bewältigung längerfristiger Herausforderungen – etwa der Alterung der Bevölkerung, des ökologischen Wandels und des Klimawandels und der Digitalisierung der Wirtschaft – vorangebracht wird, ohne die Grundlage für ein angemessenes Steueraufkommen auszuhöhlen;
- B. in der Erwägung, dass sich die Steuerbelastung von Vermögen hin zu Einkommen, von Kapital- hin zu Arbeitseinkommen und Konsum, von multinationalen Unternehmen hin zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und von der Finanz- hin zur Realwirtschaft verlagert hat und eine Verlagerung der steuerlichen Belastung von mobileren zu weniger mobilen Steuerpflichtigen festzustellen ist;
- C. in der Erwägung, dass eine rasche Erholung eine entschlossene wirtschafts- und fiskalpolitische Reaktion durch Reformen und Investitionen und unter anderem die folgenden Maßnahmen erfordert: i) Herbeiführung effektiv gleicher Wettbewerbsbedingungen für Steuerpflichtige und Unternehmen, Reduzierung oder Abschaffung von Steuervorteilen, durch die KMU ungerechtfertigt benachteiligt

⁵ ABl. C 101 vom 16.3.2018, S. 79.

⁶ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 8.

⁷ ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 132.

werden, und Bürokratieabbau, um sowohl den inländischen Handel als auch den Handel im Binnenmarkt zu fördern, unterstützt durch einfache, fairere, digitale und besser vorhersehbare steuerliche Rahmenbedingungen, ii) Sicherung von Steuereinnahmen für die Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Wiederaufbaus und des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft, zur Verringerung des Schuldenstands gemessen am BIP und zur Ankurbelung von Investitionen und iii) Sicherstellung einer fairen Besteuerung von Unternehmen und Bürgern, Verbesserung der Transparenz und Stärkung des Vertrauens in die Gesellschaft und den fairen Wettbewerb auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Normen und koordinierter und digitalisierter Meldesysteme;

- D. in der Erwägung, dass der Aktionsplan der Kommission für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (im Folgenden „Aktionsplan“) Teil einer breiter angelegten Steuerstrategie der Union in den Bereichen Mehrwertsteuer (MwSt.), Unternehmensbesteuerung und individuelle Besteuerung ist; in der Erwägung, dass der Aktionsplan einen Ansatz mit zwei Stoßrichtungen vorsieht, bei dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung mit der Vereinfachung von Maßnahmen zur Beseitigung unnötiger Hindernisse und des bürokratischen Aufwands für die Steuerpflichtigen, insbesondere die Bürger und KMU, kombiniert werden;
- E. in der Erwägung, dass 99 % der Unternehmen in der Union KMU sind und KMU zwei von drei Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft schaffen, dass aber die Kosten der Einhaltung der Steuervorschriften für KMU 30 % ihrer Steuerlast entsprechen, während dieser Anteil bei großen Unternehmen lediglich 2 % ausmacht;
- F. in der Erwägung, dass das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt und bewährte Verfahren hinsichtlich der innerstaatlichen Meldesysteme unter den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden müssen;
- G. in der Erwägung, dass laut dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 über den Austausch von Steuerinformationen in der EU⁸ die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen nicht aktuell, ungenau und unvollständig sind;
- H. in der Erwägung, dass die derzeitigen internationalen Körperschaftsteuervorschriften vor dem Hintergrund der Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft nicht mehr zeitgemäß sind; in der Erwägung, dass durch die Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und eine stärkere Abhängigkeit von immateriellen Vermögenswerten und deren Zunahme in Wertschöpfungsketten Perspektiven und Herausforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit von Wirtschaftstätigkeiten und Steuertatbeständen entstehen, auch in Bezug auf etwaige Steuervermeidungspraktiken, insbesondere wenn diese Tätigkeiten länderübergreifend oder vollständig außerhalb der Union stattfinden;
- I. in der Erwägung, dass sich die Unternehmensbesteuerung nach dem Grundsatz richten sollte, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie erwirtschaftet werden, und dass eine unionsweit stärker harmonisierte und koordinierte Herangehensweise an das System der Unternehmensbesteuerung auch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

⁸ Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 03/2021 vom 26. Januar 2021 mit dem Titel „Austausch von Steuerinformationen in der EU: solide Grundlage, bei der Umsetzung hapert es jedoch“.

ermöglichen könnte, der durch schädliche Steuerpraktiken verursacht wird, durch die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt und häufig eine Fehlallokation von Ressourcen bewirkt wird;

- J. in der Erwägung, dass durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Union und der Mitgliedstaaten sowie durch mehr Transparenz im Bereich der Unternehmensbesteuerung die Steuererhebung und die Einhaltung der Steuervorschriften verbessert werden kann und dass dies auch notwendig ist, um die Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt auf faire Weise zu stärken, wodurch die Arbeit der Steuerbehörden effizienter werden dürfte; in der Erwägung, dass es dank des Einsatzes von Technologie und Digitalisierung mit Schwerpunkt auf einer effizienteren Nutzung der verfügbaren Daten möglich ist, die Effizienz und Transparenz der Steuerbehörden zu fördern, die Kosten der Einhaltung der Vorschriften zu senken und das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken; in der Erwägung, dass die Fortschritte bei der Digitalisierung sowohl Steuerpflichtigen als auch Steuerbehörden alternative Vorgehensweisen eröffnen, um systematisch gegen bestimmte Steuerbetrugstatbestände vorzugehen, und dass sich dank dieser Fortschritte möglicherweise auch mobile Steuerobjekte leichter besteuern lassen;

Allgemeine Überlegungen zum Aktionsplan der Kommission für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbastrategie

1. begrüßt den Aktionsplan und befürwortet seine konsequente Umsetzung; stellt fest, dass sich die Mehrzahl der 25 Maßnahmen auf die Mehrwertsteuer bezieht, was angesichts der hohen Steuerausfälle im Bereich der Mehrwertsteuer durchaus angezeigt ist, und dass Unternehmen, insbesondere KMU, unterstützt werden müssen; ist jedoch der Ansicht, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt werden sollte, um konkrete Legislativvorschläge zu ergänzen und die potenziellen Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen und die Unternehmen besser zu erfassen; begrüßt die unlängst im Rat erzielte Einigung in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze, ist jedoch nach wie vor besorgt darüber, dass die endgültige Mehrwertsteuerregelung im Rat keine Unterstützung gefunden hat; fordert die Kommission auf, den Aktionsplan im Hinblick auf die internationalen Entwicklungen auf der Ebene der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. der G20 und vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zu überprüfen;
2. vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission, Initiativen in die Wege zu leiten, mit denen die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden verbessert und die Harmonisierung von Verfahrensregeln im gesamten Binnenmarkt gesteigert werden soll, von höchster Bedeutung ist; begrüßt die Initiative der Kommission für ein EU-Kooperationsprogramm zur Steuerehrlichkeit als Methode, um die Steuerbehörden und Unternehmen zu einer engeren Zusammenarbeit anzuregen, und empfiehlt klare Regeln für die Förderfähigkeit und Funktionsweise sowie eine mögliche Ausweitung des Programms auf Mehrwertsteuerfragen; begrüßt die Gesetzgebungsinitiative der Kommission zur Einführung eines gemeinsamen, standardisierten und unionsweiten Systems für Steuererleichterungen an der Quelle und mit einem Mechanismus für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen und sieht dieser Initiative erwartungsvoll entgegen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang und als Reaktion auf die jüngsten Cum-Ex-Enthüllungen und das globale Steuerabkommen der OECD/G20 auf, die potenziellen Vorteile eines an der Quelle erhobenen effektiven Mindeststeuersatzes zu prüfen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, die Diskussion über die blockierte Überarbeitung der

Richtlinie 2003/49/EG des Rates⁹ (Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren) wieder aufzunehmen;

3. begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Mehrwertsteuervorschriften zu modernisieren, zu vereinfachen und zu harmonisieren, indem die transaktionsbasierte Echtzeitmeldung und die elektronische Rechnungsstellung verwendet werden; stellt fest, dass eine solche Meldung für den Steuerpflichtigen einfach zu handhaben sein und gleichzeitig den Steuerbehörden einen Überblick über die verschiedenen Transaktionen in Echtzeit ermöglichen muss, wodurch die Prävention und Aufdeckung von Betrug und die Erkennung risikobehafteter Wirtschaftsteilnehmer erleichtert wird; ist der Ansicht, dass die Meldepflichten und die Steuerformulare unter den Mitgliedstaaten harmonisiert werden sollten; vertritt die Auffassung, dass die Nutzung des Tools „Transaction Network Analysis“ (TNA) für die gezielte Datensuche eine der verfügbaren Optionen zur Verringerung des Steuerbetrugs ist, und spricht sich für die Weiterentwicklung dieses Tools und den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten aus;
4. weist darauf hin, dass bei steuerlichen Maßnahmen, ob befristet oder unbefristet, Verzerrungen der Investitionsentscheidungen verhindert werden sollten und dass mit ihnen die Verwirklichung der in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union dargelegten Ziele der Union, zu denen auch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union zählt, vorangebracht werden sollte; betont, dass die Berichterstattungspflichten nicht zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Verwaltungskosten für die Wirtschaftsakteure, insbesondere für KMU, führen sollten; stellt fest, dass eine höhere Datenqualität und möglicherweise größere Datenmengen erforderlich sein könnten, um das Problem der entgangenen Steuereinnahmen wirksam in Angriff nehmen zu können; besteht auf dem Grundsatz, dass nach Maßgabe der Rechte der Steuerpflichtigen alle von den Steuerbehörden bei den Steuerpflichtigen erhobenen Daten den Mitgliedstaaten nur einmal übermittelt werden dürfen, wobei die größtmöglichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die Datenschutzvorschriften einzuhalten sind; weist darauf hin, dass mithilfe von Daten und digitalen Instrumenten möglicherweise Bürokratie abgebaut werden kann und verschiedene Pflichten der Steuerpflichtigen – insbesondere in den Bereichen MwSt.-Erklärungen und zusammenfassende Meldungen – vereinfacht werden können, und stellt fest, dass die Wirksamkeit der Datennutzung mithilfe künstlicher Intelligenz (KI) und verschiedener Software maximiert werden sollte; betont, dass die Bemühungen um eine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fortgesetzt werden müssen, um Betrug und Steuerhinterziehung zu verringern; hält es für notwendig, nicht nur die Quantität der ausgetauschten Daten zu erhöhen, sondern auch ihre Qualität zu verbessern, damit ein effizienteres System entsteht;
5. hebt hervor, dass die Vielfalt der Steuervorschriften der Mitgliedstaaten eine schwierige Herausforderung ist, insbesondere für KMU und Start-up-Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind oder eine Geschäftstätigkeit aufnehmen möchten, da sie mit bis zu 27 verschiedenen Steuersystemen zurechtkommen müssen; ist der Ansicht, dass den höheren Befolgungskosten von KMU gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; betont, dass KMU durch die finanzielle Belastung, die mit der Tätigkeit in unterschiedlichen nationalen Systemen verbunden ist, nicht weiter benachteiligt werden dürfen und dass sie die Vorteile des Binnenmarkts ohne Weiteres für sich nutzen

⁹ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49).

können sollten;

6. betont, dass bei einer Strategie für eine nachhaltige Erholung die Tragfähigkeit der niedriger Zinssätze und die steigende Inflation in der gesamten Union ins Auge gefasst werden sollten; ist der Ansicht, dass die Steuerlast nicht – wie derzeit – von Kapitalgewinnen auf Arbeit verlagert werden darf; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der großen Zahl mobiler Arbeitnehmer mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
7. bekräftigt, dass die Mittel im Rahmen von NextGenerationEU für die wirtschaftliche Erholung der Union wichtig sind, und weist darauf hin, dass mit der Aufbau- und Resilienzfazilität Haushaltsreformen und Investitionen in ein faireres, nachhaltigeres und stärker digitalisiertes Steuersystem vorangetrieben werden könnten; weist erneut darauf hin, dass mit dem im Zeitraum 2021–2027 mit Mitteln in Höhe von 269 Mio. EUR ausgestattete Fiscalis-Programm darauf abgezielt wird, Steuerbetrug zu bekämpfen, und unterstützt die Erhebung von Einnahmen für die Haushalte der Union und der Mitgliedstaaten, indem die nationalen Steuerbehörden dabei unterstützt werden, bei der Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung besser zusammenzuarbeiten;
8. stellt fest, dass sich die entgangenen Einnahmen infolge der internationalen Steuerhinterziehung durch Einzelpersonen im Jahr 2016 auf 46 Mrd. EUR beliefen; weist auf die derzeitigen Verzerrungen des Binnenmarkts infolge schädlicher Steuerpraktiken hin, durch die ein schädlicher Steuerwettbewerb geschaffen wird; stellt fest, dass neben dem Aktionsplan auch eine Mitteilung der Kommission über verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich in der EU und in Drittstaaten veröffentlicht wurde, in der es hauptsächlich um die notwendige Reform des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und die mit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete einhergehenden Kriterien geht; bedauert, dass in beiden Angelegenheiten im Rat Stillstand herrscht; nimmt das Ergebnis der Sitzung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Dezember 2021 zur Kenntnis; bedauert in diesem Zusammenhang, dass sich die Finanzminister der Mitgliedstaaten nicht auf die Reform des EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung von 1997 einigen konnten, und weist auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik in Bezug auf schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“) hin; bekräftigt seine Unterstützung für die Absicht der Kommission, den Aufgabenbereich der Gruppe „Verhaltenskodex“ auf weitere Arten von Regelungen und allgemeine Aspekte der nationalen Körperschaftsteuersysteme auszuweiten, und fordert die Kommission auf, Koordinierungsmechanismen wie Peer-Review-Verfahren innerhalb der Gruppe „Verhaltenskodex“ weiterzuentwickeln; empfiehlt die Einbeziehung präferenzierter Einkommensteuerregelungen, damit eine Lösung für spezielle Staatsbürgerschaftsregelungen oder Maßnahmen gefunden wird, mit denen sehr mobile wohlhabende Personen und digitale Nomaden angezogen werden und die möglicherweise zu erheblichen Verzerrungen im Binnenmarkt führen; fordert die Kommission auf, im Rahmen des bevorstehenden Steuersymposiums 2022 Verzerrungen im Binnenmarkt zu analysieren und verhältnismäßige Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen;

Triebkräfte für Veränderungen

9. ist der Ansicht, dass bessere Schätzungen der gesamten Steuerausfälle in der Union und

eine detaillierte Analyse ihrer systemischen Ursachen für wirksame Vorschläge zur effektiven Verringerung der Steuerausfälle von wesentlicher Bedeutung sind; betont, dass durch eine leichtere Verfügbarkeit von Daten, die von Unternehmen, Einzelpersonen und Steuerverwaltungen bereitgestellt werden, erheblich zu besseren Schätzungen beigetragen werden kann; hebt hervor, dass die OECD-Datenbank zur Körperschaftsteuerstatistik und die Beiträge der Mitgliedstaaten dazu sehr wichtig sind; bedauert zudem, dass der Rat dem Europäischen Parlament im Rahmen des DAC der OECD die erforderlichen Informationen nicht übermittelt hat; betont, dass Mehrwertsteuerbetrug wie Karussellbetrug unmittelbare Auswirkungen auf die MwSt.-Eigenmittel und damit auf die Zusammensetzung der Einnahmen der Union hat¹⁰; betont, dass die Arten von Mehrwertsteuerbetrug vielschichtig sind und möglicherweise geändert und dabei an einen neuen Rechtsrahmen – etwa das vorgeschlagene „endgültige System“ – angepasst werden; fordert die Kommission auf, koordinierte Anstrengungen seitens der Mitgliedstaaten anzustoßen, um ein gemeinsames System zur Erhebung von Statistiken zu Karussellbetrug im Bereich der Mehrwertsteuer einzurichten; weist darauf hin, dass ein solches System auf Verfahren aufbauen könnte, die in einigen Mitgliedstaaten bereits angewandt werden; nimmt die Einrichtung der EU-Steuerbeobachtungsstelle zur Kenntnis und fordert die Kommission auf, eine unabhängige Bewertung der bisherigen Arbeit in Bezug auf die Fortschritte bei dieser vorbereitenden Maßnahme vorzulegen, die vom Europäischen Parlament auf der Grundlage eines Pilotprojekts im jährlichen Haushaltsplan der Union eingeleitet wurde;

10. weist darauf hin, dass Steuertransparenz, Fairness und Sicherheit in Steuerfragen auf der Grundlage eindeutiger Rechte und Pflichten der wichtigste Grundsatz ist, auf dem gegenseitiges Vertrauen zwischen den Steuerpflichtigen und der Steuerverwaltung aufgebaut werden kann; unterstützt in diesem Zusammenhang die Formalisierung der Charta der Rechte der Steuerpflichtigen, mehr Kohärenz bei den Vorschriften über den steuerlichen Wohnsitz natürlicher Personen und einen verstärkten Informationsaustausch; ist der Ansicht, dass die Weiterentwicklung des wirksamen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten in der Europäischen Union und die Ermittlung von Schwachstellen im Rahmen des Verfahrens in Erwägung gezogen werden sollten; vertritt die Auffassung, dass das Ergebnis von Streitigkeiten in Form einer Zusammenfassung veröffentlicht werden sollte, in der neben anderen wesentlichen, aber nicht wirtschaftlich sensiblen Informationen der resultierende effektive und vom Steuerpflichtigen gezahlte Steuersatz veröffentlicht wird;
11. stellt fest, dass neue Arbeitsregelungen wie Telearbeit sowohl Herausforderungen als auch Chancen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich bringen; betont, dass der Begriff des Steuersitzes für natürliche Personen in Anbetracht der neuen Arbeitsregelungen, die sich aufgrund der COVID-19-Pandemie in Kürze entwickelt haben, besser definiert werden muss; betont, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Feststellung des Steuersitzes immer noch verschiedene Kriterien anwenden und dadurch die Gefahr einer Doppelbesteuerung oder einer doppelten Nichtbesteuerung entsteht; weist in diesem Zusammenhang erneut auf den Aktionsplan hin, in dem für 2022/2023 ein Gesetzgebungsvorschlag der Kommission angekündigt ist, in dem klargestellt werden soll, wo Steuerpflichtige als steuerlich ansässige Personen anzusehen sind, wenn sie in der Union in mehreren Ländern tätig sind; sieht diesem Vorschlag der Kommission, mit dem für eine einheitlichere Feststellung des Steuersitzes im

¹⁰ Briefing des Haushaltsausschusses – EU-Eigenmittel (2020), [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/647459/IPOL_BRI\(2020\)647459_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/647459/IPOL_BRI(2020)647459_EN.pdf)

Binnenmarkt gesorgt werden soll, erwartungsvoll entgegen;

12. sieht dem Vorschlag der Kommission über eine Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC8), mit dem der automatische Informationsaustausch auf Krypto-Vermögenswerte ausgeweitet werden soll, erwartungsvoll entgegen; weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Empfehlungen des Europäischen Parlaments hin, auf die im Umsetzungsbericht der DAC Bezug genommen wird; ist der Ansicht, dass die Steuersicherheit gestärkt würde, wenn unter den Mitgliedstaaten Einigkeit in der Frage bestünde, mit welcher Steuerpolitik, welchen Steueranreizen und welcher Steuerpraxis der Binnenmarkt nicht verzerrt wird; fordert die Kommission auf, eine Analyse der Leitlinien oder anderer Maßnahmen vorzulegen, die dazu beitragen könnten, dieses Ziel zu verwirklichen;
13. begrüßt die Maßnahmen der Kommission im Bereich der Prävention und Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf die doppelte Erhebung der Mehrwertsteuer;
14. stellt fest, dass das Beschlussfassungsverfahren der Union Änderungen nicht förderlich ist, da die Steuerpolitik ein Vorrecht der Mitgliedstaaten ist und dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegt; weist erneut darauf hin, dass gemäß Artikel 116 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt durch die Mitgliedstaaten zu beseitigen sind; bedauert, dass die derzeitige Situation mitunter zu einer uneinheitlichen oder inkohärenten Anwendung der Steuervorschriften sowie zu einer Verzögerung bei der Harmonisierung der Steuerpraktiken in der gesamten Union führt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für einheitlichere und kohärentere Steuervorschriften und deren Umsetzung zu sorgen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen und den Grundsatz zu befolgen, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie erwirtschaftet werden; bedauert, dass Vorschläge wie die GKKB, die Überarbeitung der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren und die Reform des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung im Rat weiterhin blockiert werden;
15. weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Mitteilung der Kommission über eine effizientere und demokratischere Entscheidungsfindung in der EU-Steuerpolitik hin; stellt fest, dass Artikel 116 AEUV in Steuerangelegenheiten noch nicht zur Anwendung kam, dies aber im Aktionsplan vorgeschlagen wird, und dass die Beschlussfassung im Rat dadurch effizienter werden würde; fordert die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat im Zusammenhang mit der Konferenz zur Zukunft Europas auf, weitere Überlegungen zum Beschlussfassungsverfahren in der Steuerpolitik vor dem Hintergrund des Schutzes der finanziellen Interessen der Union anzustellen;
16. betont, dass ein rascher Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wichtig ist, um Steuerbetrug zu bekämpfen; begrüßt den Vorschlag in Bezug auf Eurofisc 2.0 im Aktionsplan der Kommission; unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, ihn auf die direkten Steuern auszuweiten; unterstützt Eurofisc dabei, eine Drehscheibe der Union für Steuerinformationen zu werden, die nicht nur Mehrwertsteuerzwecken dient; weist erneut darauf hin, dass Eurofisc, das Netz der Sachverständigen für Betrugsbekämpfung in der EU, gestärkt und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muss, damit es gemeinsame Risikoanalysen durchführen, Untersuchungen koordinieren und mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) zusammenarbeiten kann, insbesondere im Hinblick auf Ermittlungen im Bereich Mehrwertsteuerbetrug;

17. sieht der im Paket der Kommission für eine faire und einfache Besteuerung angekündigten Überarbeitung der Richtlinie 2011/64/EU des Rates¹¹ erwartungsvoll entgegen; weist auf die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden großen Preisunterschiede hin, die Anreize für Einkäufe jenseits der Grenze bieten; nimmt ferner das Aufkommen neuartiger Produkte wie E-Zigaretten, erhitzten Tabakwaren und neuartigen Tabakerzeugnissen zur Kenntnis; hofft auf eine ambitionierten Überarbeitung in Bezug auf die Steuersätze und darauf, dass besser zu den gesundheitspolitischen Zielen beigetragen wird;

Herausforderungen in der Mehrwertsteuerpolitik der Union

18. stellt fest, dass das derzeitige Mehrwertsteuersystem der Union nach wie vor, vor allem für KMU, allzu komplex und betrugsanfällig ist und gleichzeitig für die Wirtschaftsakteure hohe Befolgungskosten mit sich bringt¹²; stellt fest, dass die jeweiligen Maßnahmen gegen Steuerbetrug in den Mitgliedstaaten erlassen werden; weist nochmals darauf hin, dass die Modernisierung des Mehrwertsteuersystems und der Übergang zu einem unionsweit kohärenteren Mehrwertsteuersystem dringend angegangen werden sollte¹³;
19. betont, dass Maßnahmen gegen die Mehrwertsteuerlücke und die Inangriffnahme des Steuerbetrugs in der Wirtschaft in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie für die Union und die Mitgliedstaaten eine vordringliche Priorität sein sollte; ist besorgt über die Höhe der Mehrwertsteuerlücke, die 2018 auf rund 140 Mrd. EUR geschätzt wurde, wovon 50 Mrd. EUR mit länderübergreifender Steuerhinterziehung und länderübergreifendem Steuerbetrug zusammenhängen; stellt mit Besorgnis fest, dass nach der Bewertung der Kommission die Mehrwertsteuerlücke infolge der COVID-19-Krise auf über 160 Mrd. EUR steigen könnte; stellt fest, dass die komplexe Struktur der Mehrwertsteuerlücke mehrere Maßnahmen erfordert, die auf die spezifischen Teile der Kräfte, durch die die Lücke verursacht wird, zugeschnitten sind;
20. betont, dass das derzeitige Mehrwertsteuersystem nach wie vor fragmentiert ist, wodurch ein erheblicher Verwaltungsaufwand für Unternehmen verursacht wird, insbesondere für länderübergreifende Tätigkeiten und KMU, was die Vorteile des Bestands im Binnenmarkt verringert und den Mitgliedstaaten auch durch mögliche Einnahmeverluste Kosten auferlegt; stellt fest, dass die Kommission bei den neuen Vorschlägen die besonderen Bedürfnisse von KMU berücksichtigen und unter anderem auch mittels auf Schwellenwerten beruhender Anforderungen nötigenfalls gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen sollte;

¹¹ Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24.

¹² Laut der Bewertung des europäischen Mehrwerts durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments vom September 2021 ließe sich die Mehrwertsteuerlücke, einschließlich grenzüberschreitende Mehrwertsteuerhinterziehung und grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug, auf etwa 120 Mrd. EUR im Jahr 2020 schätzen, S. 42.

¹³ Laut der Bewertung des europäischen Mehrwerts durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments vom September 2021 könnte der geschätzte Mehrwert der erweiterten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zuzüglich der vollständigen Umsetzung der einzigen Anlaufstelle eine Verringerung der Mehrwertsteuerlücke um schätzungsweise 29 Mrd. EUR und eine Verringerung der Befolgungskosten für Unternehmen von geschätzt 10 Mrd. EUR einbringen, S. 39.

21. begrüßt die Einrichtung der einzigen Anlaufstelle der Union, mit der darauf abgezielt wird, die Einhaltung der Steuervorschriften zu vereinfachen, insbesondere durch die Verringerung der Unsicherheit im Binnenmarkt und durch die Senkung der Kosten länderübergreifender Tätigkeiten, was es entsprechend tätigen Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht, ihren Mehrwertsteuerpflichten bei Verkäufen im elektronischen Handel in der Union leichter nachzukommen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie der Anwendungsbereich der einzigen Anlaufstelle auf ein breiteres Spektrum von Dienstleistungen ausgeweitet werden kann, insbesondere im Hinblick auf alle B2C-Transaktionen mit Waren und die Verbringung von Eigenbeständen, wodurch Unternehmen sich nur in einem Land für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen könnten; begrüßt den Vorschlag für eine einheitliche Mehrwertsteuerregistrierung;
22. begrüßt die Initiative der Kommission zu einer Überprüfung der derzeitigen Mehrwertsteuerbefreiung für Finanzdienstleistungen und Versicherungen, insbesondere nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union und der Überarbeitung der einschlägigen nationalen Vorschriften; betont, dass im Zuge der Überprüfung sichergestellt werden sollte, dass die Mehrwertsteuervorschriften für Finanzdienstleistungen für die aktuelle digitale Wirtschaft einschließlich Finanztechnologieunternehmen geeignet sind, und dass für Unternehmen aus der Union international gleiche Wettbewerbsbedingungen gewahrt werden;
23. stellt fest, dass die Kommission im Aktionsplan darlegt, dass ein gut durchdachtes Steuersystem bei der Unterstützung des ökologischen Wandels eine wichtige Rolle spielt und dazu beitragen könnte, die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen; sieht in diesem Zusammenhang dem Vorschlag zur Überprüfung der Mehrwertsteuersätze im Bereich der Befreiungen im Personenverkehr, der im Paket der Kommission für eine faire und einfache Besteuerung angekündigt wurde, erwartungsvoll entgegen; betont, dass der Steuermix ausgewogen gestaltet werden muss, um die Auswirkungen der Lohnsteuer auf die Arbeitnehmer schrittweise zu minimieren, und dass an einem gerechteren Steuersystem gearbeitet werden muss;
24. stellt mit Besorgnis fest, dass einige Mitgliedstaaten keine allgemeine Mehrwertsteuerbefreiung für Sachspenden vorsehen, was dazu führt, dass Unternehmen Konsumgüter, insbesondere Warenrücksendungen, vernichten, obwohl eine solche Befreiung nach der geltenden Richtlinie 2006/112/EG des Rates¹⁴ möglich ist; fordert die Kommission auf, Leitlinien für die Mitgliedstaaten herauszugeben, in denen klargestellt wird, dass Mehrwertsteuerbefreiungen für Sachspenden mit dem geltenden Mehrwertsteuerrecht der Union vereinbar sind, bis der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (COM(2018)0020, insbesondere Artikel 98 Absatz 2) von den Mitgliedstaaten angenommen wird;
25. fordert die Kommission auf, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit die Möglichkeiten der Nutzung von Technologie, etwa KI und verschiedener Arten von Software, zu analysieren und zu untersuchen, beispielsweise die Anwendung dieser Technologie bei Echtzeit- oder Nahe-Echtzeit-MwSt.-Meldungen bei B2B-Transaktionen; stellt fest, dass das beste Ergebnis erzielt wird, wenn die Datenanalyseinstrumente im EU-Binnenmarkt eingeführt und umgesetzt werden oder die Normen für solche Meldungen in der gesamten Union zur gleichen Zeit

¹⁴ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

festgelegt werden;

26. begrüßt, dass die EUSTa im Juni 2021 ihre Arbeit aufgenommen hat;
27. begrüßt die Entwicklung des Tools TNA und unterstützt die Einrichtung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Eurofisc-Mitgliedern, um Karussellbetrug rasch aufzudecken; fordert die Kommission auf, Maßnahmen für eine effizientere Nutzung des Tools TNA zu ergreifen und sich auf die Qualität der bereitgestellten Daten zu konzentrieren, da es ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs ist; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, sich nochmals genau anzusehen, wie die Mitgliedstaaten das Tool TNA nutzen, und sie bei der Einführung von Leitlinien für bewährte Verfahren zu unterstützen; vertritt die Auffassung, dass die bereitgestellten Daten von einem automatisierten digitalisierten System zur Übermittlung von Daten vom Steuerpflichtigen an die Steuerbehörden¹⁵ (z. B. durch das im Anhang aufgeführte System der elektronischen Rechnungsstellung) generiert werden sollten, um die Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen zu verringern;

Laufende Reformen des internationalen Steuersystems und des Steuersystems der Union

28. nimmt zur Kenntnis, dass die infolge von Steuervermeidung durch Unternehmen entstandene Lücke¹⁶ kleiner geworden ist und nach den Schätzungen der Kommission vor der Einführung von Maßnahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) ein Ausmaß von 50 bis 70 Mrd. EUR hatte und nunmehr etwa 35 Mrd. EUR erreicht und dass ein Zusammenhang zwischen dieser Verbesserung der Lage und den gesetzgeberischen Anstrengungen der Kommission gegen Steuervermeidung besteht; nimmt die Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung von 2019 zur Kenntnis und fordert, dass die Kommission einen Evaluierungsbericht über die Auswirkungen der Richtlinie und ihre Umsetzung vorlegt; betont, dass durch Situationen, in denen manche Unternehmen immer noch in der Lage sind, durch Steuervermeidung und aggressive Steuerplanung ihre Steuerschuld zu reduzieren, der faire Wettbewerb im Binnenmarkt ausgehöhlt und häufig die Wettbewerbsfähigkeit von KMU beeinträchtigt wird; weist darauf hin, dass die Steuerlücke infolge von Körperschaftsteuervermeidung bis zu 190 Mrd. EUR¹⁷ betragen kann, wenn dabei auch besondere Steuerregelungen, Ineffizienz bei der Erhebung und andere Praktiken berücksichtigt werden; betont zudem, dass durch einseitige Sonderregelungen wie niedrigere Körperschaftsteuersätze für bestimmte Steuerpflichtige die Stabilität der

¹⁵ Der Vorschlag, die Abschaffung der bestehenden Meldungen zu prüfen und ein harmonisiertes Meldesystem für länderübergreifende Transaktionen einzurichten, würde es ermöglichen, Transaktionen leichter aufeinander abzustimmen (wie in der EPRS-Studie bestätigt).

¹⁶ COM(2020)0312, S. 5. Es gibt andere Schätzungen, etwa vom Europäischen Parlament, wonach sich die geschätzten Verluste durch Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung auf 190 Mrd. EUR belaufen. Auf der Grundlage der umfassenden Arbeiten der OECD im Bericht über Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS), Maßnahme 11, beliefen sich die weltweiten Einnahmeverluste, bevor Maßnahmen zur Bekämpfung der BEPS beschlossen wurden, auf rund 100–240 Mrd. USD oder 0,35 % des weltweiten BIP. Nach Schätzungen der Kommission entfielen hiervon ca. 50–70 Mrd. EUR auf die EU, bevor die Mitgliedstaaten den beiden Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidung zugestimmt haben.

¹⁷ *Ebenda.*

Steuerbemessungsgrundlagen in der gesamten EU gefährdet werden könnte;

29. hebt hervor, dass die derzeitigen weltweiten steuerlichen Rahmenbedingungen veraltet sind und dieses Problem nur auf globaler Ebene umfassend behandelt werden kann; begrüßt die im inklusiven Rahmen der OECD bzw. G20 erreichte historische Zwei-Säulen-Vereinbarung über die Aufteilung der Besteuerungsrechte und die Anwendung eines effektiven Mindeststeuersatzes von mindestens 15 % auf die weltweiten Gewinne multinationaler Unternehmen; vertritt die Auffassung, dass ein vom inklusiven Rahmen der OECD und der G20 zu BEPS ausgehandeltes multilaterales Übereinkommen eine einzigartige Gelegenheit bietet, die internationale Steuerarchitektur besser mit der Entwicklung der Wirtschaft in Einklang zu bringen, indem die Verzerrungen des lautereren Wettbewerbs im Markt eingehender behandelt werden, die sich während der COVID-19-Krise verschärft und die Probleme, die mit der Besteuerung multinationaler Unternehmen zusammenhängen, verdeutlicht haben; stellt fest, dass das Abkommen von allen Beteiligten verlangt, die Steuern auf digitale Dienstleistungen und andere relevante ähnliche Maßnahmen abzuschaffen und sich zu verpflichten, solche Maßnahmen in der Zukunft nicht einzuführen; stellt fest, dass es einer wirksamen Umsetzung der Zwei-Säulen-Lösung in der Union und außerhalb der Union bedarf, um eine gerechtere Verteilung der Gewinne und Besteuerungsrechte zwischen den Ländern in Bezug auf die größten und profitabelsten multinationalen Unternehmen zu erwirken; begrüßt den Gesetzgebungsvorschlag der Kommission vom 22. Dezember 2021 zur Umsetzung beider Säulen des inklusiven Rahmens; fordert den Rat auf, diese Vorschläge rasch anzunehmen, damit die Vereinbarung 2023 in Kraft treten kann; begrüßt den Vorschlag der Kommission in Bezug auf den Nutzung von Briefkastenfirmen;
30. nimmt zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten unilaterale Maßnahmen ergriffen haben, die sich auf die internationalen Verhandlungen auswirkten; stellt fest, dass das multilaterale Übereinkommen alle Parteien verpflichtet, sämtliche Steuern auf digitale Dienstleistungen und andere einschlägige ähnliche Maßnahmen in Bezug auf alle Unternehmen schrittweise abzuschaffen und sich zu verpflichten, solche Maßnahmen nicht vor Ende 2023 einzuführen;

Auf dem Weg zu der neuen Agenda der Union für die Unternehmensbesteuerung

31. weist darauf hin, dass die künftigen strategischen Optionen und politischen Entscheidungen der Union im Bereich Unternehmensbesteuerung auf Steuergerechtigkeit, Effizienz und Transparenz beruhen sollten, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten stabil bleiben müssen, da den Regierungen eine entscheidende Aufgabe bei der Förderung der dauerhaften Erholung der Wirtschaft von der COVID-19-Krise zukommt, und dass diese Entscheidungen zu gerecht aufgeteilten Steuern für alle Arten multinationaler Unternehmen führen und gleichzeitig bewirken sollten, dass die Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen sinken und die Ursachen für Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt, im Handel und in den Investitionen beseitigt werden;
32. unterstützt die Begründung des Vorschlags der Kommission mit dem Titel „Unternehmen in Europa: ein Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ (BEFIT), der 2023 vorgelegt werden soll, mit Blick auf die Gestaltung eines neuen und einheitlichen Regelwerks der Union für die Unternehmensbesteuerung auf der Grundlage einer fairen, umfassenden und wirksamen Aufteilungsformel und einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer für Unternehmen, das ihnen

Klarheit und Vorhersehbarkeit bietet und in dem der Konsens zum Ausdruck kommt, der in den Verhandlungen in der OECD über die erste und die zweite Säule erzielt wurde; weist darauf hin, dass bei früheren Versuchen der Union, ein gemeinsames Regelwerk festzulegen, drei Faktoren – Arbeit, Vermögenswerte und Umsatz – berücksichtigt wurden; vertritt die Auffassung, dass die Konzentration auf einen Faktor unausgewogene Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten hätte; fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu prüfen, mit denen die Umsetzung des künftigen BEFIT-Vorschlags insbesondere für KMU erleichtert würde;

33. vertritt jedoch die Auffassung, dass die Initiative BEFIT durch den politischen Prozess beim Aufbau politischer Unterstützung für den Wandel unterstützt werden sollte und dass die Initiative mit einer gründlichen Folgenabschätzung einhergehen sollte, um künftige Vorschläge zu gestalten, die zu einem Konsens zwischen den Mitgliedstaaten beitragen sollten; sieht den Einzelheiten der BEFIT-Initiative erwartungsvoll entgegen und fordert die Kommission daher auf, im Vorfeld der Veröffentlichung des BEFIT-Vorschlags durch die Kommission im Jahr 2023 ein umfassendes, alle Seiten einbeziehendes Konsultationsverfahren mit Interessenträgern, den Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer nationalen Parlamente, und dem Europäischen Parlament einzuleiten und mit Sachverständigen und Bürgern einen Dialog über die Leitprinzipien aufzunehmen; betont, dass die Einführung eines einheitlichen Regelwerks im Bereich Besteuerung den erheblichen Vorteil böte, den Spielraum für Gewinnverlagerungen durch den Rückgriff auf Steuerplanungssysteme zu verringern und gleichzeitig die Befolgungskosten zu senken, insbesondere bei länderübergreifender Wirtschaftstätigkeit;
34. stellt fest, dass die neue Agenda für die Unternehmensbesteuerung einen Mechanismus enthalten sollte, um die Bevorzugung von Fremdkapital mittels eines Anreizsystems anzugehen und so dazu beizutragen, die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen unter künftigen widrigen wirtschaftlichen Umständen zu unterstützen und Anreize, die ein zu sehr auf Schulden gestütztes Unternehmensfinanzierungsmodell begünstigen, zu beseitigen; nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, einen Vorschlag für einen Freibetrag als Anreiz gegen eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung auszuarbeiten, und fordert die Kommission auf, eine gründliche Folgenabschätzung durchzuführen und strenge Vorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung aufzunehmen, um die Verwendung von Eigenkapitalfreibeträgen als neues Instrument zur Aushöhlung der Bemessungsgrundlage zu verhindern;
35. unterstützt für die Zwecke der Steuertransparenz die Erhebung regelmäßig aktualisierter Daten über die effektiven Steuersätze, die die größten Unternehmen der Union innerhalb der Union auf die erwirtschafteten Gewinne entrichten, wobei anhand dieser Erhebung die Effizienz der geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen und Steuervorschriften bewertet werden sollte;
36. fordert die Kommission auf, dem Parlament bis 2022/2023 einen oder mehrere Gesetzgebungsvorschläge vorzulegen, in denen die als Anlage beigefügten Empfehlungen berücksichtigt werden;
37. ist der Ansicht, dass die finanziellen Auswirkungen des verlangten Vorschlags mit angemessenen Mittelzuweisungen gedeckt werden sollten;

38. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

**ANLAGE ZUR ENTSCHEIDUNG:
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN
VORSCHLAGS**

A. Vereinfachung, Verringerung der Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen

Empfehlung A1 – einheitliches Mehrwertsteuererfassungssystem der EU und einheitliche EU-Mehrwertsteuernummer

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, auf den Erlass eines einheitlichen Mehrwertsteuererfassungsverfahrens der EU und die Vergabe einer einheitlichen EU-Mehrwertsteuernummer bis 2023 hinzuarbeiten.

Mit einem solchen Verfahren sollten

- die Befolgungskosten insbesondere für im Binnenmarkt tätige KMU verringert werden und ein unionsweit einheitliches Verfahren für die Mehrwertsteuererfassung (unter Wahrung der verschiedenen Erfassungsbedingungen in den Mitgliedstaaten) vorgeschlagen werden;
- Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Erfassung leicht zugänglich ist, und dafür sollte eine harmonisierte Onlineplattform bzw. sollten harmonisierte Onlineplattformen verwendet werden, die unionsweit gleich funktionieren und in einer vereinbarten Mindestzahl an Sprachen bereitgestellt werden, damit sie unionsweit einfacher genutzt werden können.

Empfehlung A2 – einfachere Besteuerung für und bei Europäischen Aktiengesellschaften (SE) bzw. KMU

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur weiteren Beschränkung der Kosten und der Komplexität der Besteuerung von KMU und SE bis 2023 einzuführen.

- Mehrere in diesem Bericht genannte Initiativen sollten von der Kommission vorgeschlagen werden, worauf rasch konkrete Vorschläge folgen sollten, um die KMU in der Wirtschaft nach der Zeit der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.
- Im Interesse der weiteren Unterstützung von SE und Start-up-Unternehmen fordert das Europäische Parlament die Kommission auf, die Option der Einführung einer einheitlichen gesamteuropäischen Körperschaftsteuerregelung für SE und Start-up-Unternehmen einzuführen, um deren Kosten im Zusammenhang mit der Steuerehrlichkeit insbesondere in Fällen, in denen sie in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, zu minimieren. Diese Regelung wäre für SE fakultativ (z. B. durch den Umsatz begrenzt) und könnte auf die SE gestützt sein. Steuereinnahmen nach der Regelung würden nach einer vereinbarten Formel (z. B. auf der Grundlage der in Beschäftigung befindlichen Einwohner) den Mitgliedstaaten zugewiesen.

B. Mehr Gewissheit für die Steuerpflichtigen bzw. die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten

Empfehlung B1 – Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten für Fälle, in denen zwei

oder mehr Mitgliedstaaten den Steuersitz beanspruchen

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, den Erfahrungen Rechnung zu tragen und die verbleibenden Lücken in der geltenden Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union zu ermitteln und in Bezug auf den Steuersitz natürlicher und juristischer Personen eine effiziente Lösung für die bestehenden Konflikte und Ungewissheiten vorzuschlagen, die das Risiko einer Doppelbesteuerung bzw. einer doppelten Nichtbesteuerung bergen. Es fordert die Kommission auf, bis 2023 Vorschläge zur Festlegung des Steuersitzes vorzulegen.

Das Europäische Parlament weist zudem erneut darauf hin, dass das Ergebnis von Streitigkeiten in Form einer Zusammenfassung auf der Grundlage des in Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2017/1852 beschriebenen Verfahrens öffentlich zugänglich gemacht werden und effektive Steuersätze umfassen sollte. Durch die vorgesehene Regelung muss sichergestellt werden, dass die Fristen, die den Steuerpflichtigen zur Erlangung einer Entscheidung zur Verfügung stehen, rechtlich bindend und durchsetzbar sind. Angesichts der Veränderungen in der Wirtschaft in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie, die auch die Umstellung auf Telearbeit einschließen, sollte die Kommission so schnell wie möglich prüfen, ob die geltenden Rechtsvorschriften ausreichen, um die Gefahr einer Doppelbesteuerung der Steuerpflichtigen zu verringern, und erforderlichenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie oder alternativ neue Maßnahmen vorschlagen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass es der Richtlinie an Bekanntheit mangelt und die Kommission mehr tun sollte, damit die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich erfahren, dass ihnen dieses Verfahren zur Verfügung steht.

Empfehlung B2 – Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, den automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten auf weitere Einkommens- und Vermögenskategorien wie Krypto-Vermögenswerte auszuweiten (DAC8). Da die Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sind, Daten nur für die Kategorien zu übermitteln, für die bereits Informationen vorliegen, scheint es folglich immer noch an Informationen über bestimmte Einkommens- und Vermögenskategorien zu mangeln.

Empfehlung B3 – Leitlinien zu positiven Steueranreizen

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, Leitlinien zu Steueranreizen herauszugeben, mit denen der Binnenmarkt nicht verzerrt wird. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Steuersicherheit für die Steuerpflichtigen und die Mitgliedstaaten erhöht würde, wenn unter den Mitgliedstaaten Einigkeit in der Frage bestünde, mit welchen Steueranreizen die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft in der Union gesteigert werden kann, ohne das Funktionieren des Binnenmarkts zu beeinträchtigen.

C. Verkleinerung der Steuerlücke und Senkung der Befolgungskosten

Empfehlung C1 – elektronische Rechnungsstellung

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf,

- umgehend einen unionsweit harmonisierten gemeinsamen Standard für die elektronische Rechnungsstellung einzuführen und bis 2022 die Kosten der Erstellung fragmentierter, unterschiedlicher Systeme in den einzelnen Mitgliedstaaten zu

senken;

- die Funktion der elektronischen Rechnungsstellung in der Echtzeitberichterstattung festzulegen;
- die Möglichkeit zu prüfen, bis 2023 die elektronische Rechnungsstellung schrittweise unionsweit einzuführen, wobei das Augenmerk darauf liegen sollte, die Befolgungskosten, insbesondere für KMU, erheblich zu senken; zudem sollte die Ausstellung von Rechnungen nur über staatlich betriebene bzw. zertifizierte Systeme erfolgen, wobei uneingeschränkter Datenschutz gewahrt werden sollte;
- bis 2023 die Möglichkeit zu prüfen, dass das System für die infrage kommenden Steuerpflichtigen einen Teil (oder die Gesamtheit) der Daten bzw. Dokumente für die Erfüllung der Steuerpflichten, einschließlich der Verantwortung für die Einhaltung der Meldepflichten, bereitstellt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Senkung der Befolgungskosten und Risiken für KMU.

Empfehlung C2 – Alternative zur Verkleinerung der Mehrwertsteuerlücke

Das Europäische Parlament fordert die Kommission mit Blick auf eine erhebliche Verkleinerung der Mehrwertsteuerlücke in der gesamten Union, insbesondere in der Wirtschaft in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie, auf, Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die festgestellte Mehrwertsteuerlücke erheblich verkleinert würde, insbesondere die Lücke im Zusammenhang mit der Ausnahme für den länderübergreifenden Handel in der Union. Dieser Aufforderung kann mit einer oder mehreren der folgenden Initiativen bis 2022/2023 nachgekommen werden:

- Neustart der Initiative für eine endgültige Regelung als natürlichste und effizienteste Art und Weise, Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, durch den ein erheblicher jährlicher Verlust verursacht wird.
- Vereinfachung der Einhaltung der Mehrwertsteuerpflichten und Erhebung von Daten für die Überwachung und Bekämpfung von Steuerbetrug¹, um den Mehrwertsteueraufwand im Zusammenhang mit dem länderübergreifenden Handel zu verringern. Ausweitung des Anwendungsbereichs der bestehenden Plattform der einzigen Anlaufstelle von B2C auf B2B, und zwar schrittweise, aber rasch, insbesondere in Bezug auf B2C-Lieferungen von Waren, bei denen der Steuerschuldner nicht in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, und in Bezug auf bestimmte B2B-Dienstleistungen, wenn es sich bei den erbrachten Dienstleistungen überwiegend um B2C-Dienstleistungen handelt, und in Bezug auf Artikel 196 der Richtlinie 2006/112/EG.
- Ausarbeitung und Vorlage eines Vorschlags für einen Standard für die Online-Meldung von Daten für den (in erster Instanz) länderübergreifenden Handel in der EU, vorzugsweise unter Verwendung von Daten aus elektronischer Rechnungsstellung (oder aus einer Alternative, aber unter Beibehaltung des Grundsatzes, dass die Daten nur einmal bereitgestellt werden müssen), einschließlich

¹ Laut der Bewertung des europäischen Mehrwerts durch den Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments dürfte das Szenario der erweiterten Zusammenarbeit – Informationsaustausch und einzige Anlaufstelle – einen europäischen Mehrwert von etwa 39 Mrd. EUR hervorrufen.

effizienter und hochsicherer zentraler/dezentraler Datenverarbeitung zur Erkennung von Betrug. Die Daten ersetzen alle bestehenden Meldeanforderungen in diesem Bereich und führen zu einer Senkung der gesamten Befolgungskosten, insbesondere für KMU. Die erhobenen Daten sollten unter Wahrung der Vertraulichkeit und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Datenschutzvorschriften verwendet werden. Der Einsatz von Blockchain-Technologie (oder einer alternativen Technologie) kann in Betracht gezogen werden, und auf gemeinsamen Normen der Union beruhende Systeme könnten von privaten Anbietern betrieben werden.

Empfehlung C3 – Einheitliche harmonisierte Steuererklärung und einzige Anlaufstelle

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, eine Gesetzgebungsinitiative für eine einheitliche und harmonisierte Körperschaftsteuererklärung vorzulegen, um die BEFIT-Initiative in der Union zu unterstützen.

Mit einem standardisierten Ansatz in Bezug auf Inhalt und Format der Steuererklärung könnte deren Erstellung vereinfacht werden. Eine solche Option würde dazu beitragen, die Körperschaftsteuererklärung zu vereinfachen und den Bedarf, Arbeiten zur Einhaltung der Steuervorschriften auszulagern, senken, insbesondere für KMU mit länderübergreifender Geschäftstätigkeit.

Empfehlung C4 – Ständige Beobachtungsstelle zur Überwachung und Quantifizierung von Tendenzen in der Besteuerung in der Union

Im Jahr 2019 hat das Europäische Parlament als vorbereitende Maßnahme die Einrichtung einer EU-Steuerbeobachtungsstelle auf den Weg gebracht. Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf, eine unabhängige Bewertung der geleisteten Arbeit vorzulegen und Möglichkeiten vorzuschlagen, wie diese Initiative vorangebracht werden kann.

D. Ein neues koordiniertes Körperschaftsteuersystem der Union

Empfehlung D1 – Beseitigung der Bevorzugung von Fremdkapital

Die Kommission hat eine Initiative angekündigt, um die steuerlich bedingte Bevorzugung von Fremdkapital bei Investitionsentscheidungen von Unternehmen zu mindern, die durch die Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen auf Fremdfinanzierungen verursacht wird.

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf,

- eine sorgfältige Folgenabschätzung durchzuführen und robuste Bestimmungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung in den Vorschlag für einen Freibetrag als Anreiz gegen eine Bevorzugung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalfinanzierung aufzunehmen, und in Betracht zu ziehen, dass dieser Bevorzugung entgegengewirkt werden kann, indem entweder ein neuer Abzug von Kosten im Zusammenhang mit der Eigenkapitalfinanzierung ermöglicht wird oder die Möglichkeiten des Zinsabzugs verringert werden, und es weist erneut darauf hin, dass die Verringerung des Abzugs überschüssiger Fremdkapitalkosten auf bis zu 20 % des Ergebnisses des Steuerpflichtigen vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) als weitere Lösung genutzt werden kann, um die Bevorzugung von Fremdkapital zu verringern.*

Empfehlung D2 – Ein einheitliches Steuerregelwerk für die Union

Im Zusammenhang mit der künftigen BEFIT-Initiative fordert das Europäische Parlament die Kommission auf,

- verschiedene Elemente der realwirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen (Umsatz, Arbeitskräfte, Vermögenswerte) zu analysieren;
- eine umfassende Konsultation unter Beteiligung der Mitgliedstaaten, der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments einzuleiten.

E. Effizienz der Steuerverwaltungen, Austausch von Steuerinformationen und Datenqualität

Empfehlung E1 – Eurofisc 2.0

Das Europäische Parlament fordert die Kommission auf,

- Eurofisc, das Netz der Sachverständigen für Betrugsbekämpfung in der EU, zu stärken und mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit es gemeinsame Risikoanalysen durchführen, Untersuchungen koordinieren und mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), Europol und der Europäischen Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten kann, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlungen im Bereich Mehrwertsteuerbetrug, und den Vorschlag in Bezug auf Eurofisc 2.0 vorzulegen.
- Es wiederholt die Empfehlungen aus seiner Entschließung vom 16. September 2021 zur Umsetzung der EU-Anforderungen für den Austausch von Steuerinformationen: Fortschritte, Erkenntnisse und zu überwindende Hindernisse. Es stellt fest, dass Eurofisc 2.0 erheblich dazu beitragen könnte, dass die Steuerverwaltungen die ausgetauschten Steuerinformationen effektiv nutzen und sich die Qualität der ausgetauschten Informationen konkret zunutze machen.